

ZH_OBERGERICHT UE180097 vom 16. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180097

FR: ZH_OBERGERICHT UE180097 du 16 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180097 del 16 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Am 15. März 2017, ca. 15.45 Uhr, ereignete sich auf der C.____-strasse in D.____ eine Auffahrkollision zwischen zwei Personenwagen. Hierbei fuhr der von B.____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) gelenkte Personenwagen BMW auf den von A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gelenkten Personenwagen Opel auf, wobei sich der Beschwerdeführer verletzt haben soll (Urk. 7/1/1 S. 1 f.). Am 24. März 2017 stellte der Beschwerdeführer Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 7/1/3). In der Folge wurde von der Kantonspolizei Zürich am 3. April 2017 gegen den Beschwerdeführer wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und gegen die Beschwerdegegnerin wegen fahrlässiger Körperverletzung etc. rapportiert (Urk. 7/1/1). Am 19. Juni 2017 erstattete die Beschwerdegegnerin Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen falscher Anschuldigung, Gefährdung des Lebens und Nötigung (Urk. 7/2/1). Am 14. März 2018 stellte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer betreffend Nötigung, falsche Anschuldigung etc. sowie gegen die Beschwerdegegnerin betreffend fahrlässige Körperverletzung ein (Urk. 3B = Urk. 7/15). Am selbigen Tag büsste sie zudem den Beschwerdeführer wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit einer Busse von Fr. 500.00 (Urk. 7/16).

E. 2

Am 27. März 2018 liess der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen die ihm am 17. März 2018 zugestellte Einstellungsverfügung (Urk. 7/17/1) erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2): "Es sei die angefochtene Einstellungsverfügung aufzuheben, soweit damit die Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 eingestellt wurde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beschwerdegegner." - 3 - In prozessualer Hinsicht beantragte er zudem die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 2 S. 2).

E. 3

Am 3. April 2018 wurde um Zustellung der Untersuchungsakten bei der Staatsanwaltschaft ersucht (Urk. 6); diese gingen am 6. April 2018 ein (Urk. 8).

E. 4

Mit Verfügung vom 24. April 2018 wurde der Beschwerdegegnerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 2. Mai 2018 auf eine Stellungnahme (Urk. 15). Die Beschwerdegegnerin stellte innert erstreckter Frist (Urk. 16) mit Eingabe vom 31. Mai 2018 die folgenden Anträge (Urk. 18 S. 2): "1. Es sei die Beschwerde vollumfänglich

abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist; 2. Sollte die Einstellungsverfügung wider Erwarten aufgehoben und die Strafuntersuchung weitergeführt werden, sei das Strafverfahren auch gegen den Beschwerdeführer wegen Nötigung, falscher Anschuldigung etc. weiterzuführen; 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zu Lasten des Beschwerdeführers; 3. Der Beschwerdegegnerin 1 seien ihre Verfahrenskosten (Entschädigung) zuzüglich MWST zu ersetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, eventualiter der Staatskasse."

E. 4.1

Der Beschwerdeführer liess in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen vorbringen, dass keine Rede von einer klaren Strafflosigkeit sein könne, welche eine Einstellung rechtfertigen könnte. Die Beschwerdegegnerin habe ohne jeden Zweifel gegen Art. 12 Abs. 1 VRV verstossen, da sie ihm ins Heck seines Fahrzeugs gefahren sei. Eine Verkehrsregelverletzung bzw. Sorgfaltspflichtverletzung sei somit klar erstellt. Ob die Beschwerdegegnerin durch einen unzulässigen Gebrauch des Handys abgelenkt gewesen sei, könne angesichts der unbestrittenen massen erfolgten Auffahrkollision eigentlich offenbleiben, da dies nichts an der Verletzung von Art. 12 Abs. 1 VRV ändere. Aus dem Screenshot des Whats-App-Verkehrs des Handys der Beschwerdegegnerin gingen Nachrichten an ihren Freund hervor, wobei es absolut unglaublich sei, dass diese vor der Fahrt geschrieben worden seien. Soweit die Beschwerdegegnerin behauptete, er habe die Auffahrkollision mit einem grundlosen Vollbremsungsmanöver provoziert bzw. verursacht, so habe sie sinn- gemäss den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen ihrer Sorgfaltspflichtverletzung und dem Unfall bzw. seiner Körperverletzung verneinen wollen. Ein auf- fahrender Fahrzeuglenker sei jedoch auch im Falle eines Schikanestopps nicht

- 7 - per se straflos. Die Annahme, er habe ohne jeglichen Anlass und ohne Motiven einen Schikanestopp vorgenommen, widerspreche jeglicher Vernunft und der allgemeinen Lebenserfahrung. Seine Darstellung, wonach er wegen einer Kolonne habe abbremsen müssen, die sich vor ihm aufgrund des Einsatzes eines Verkehrsdienstes gebildet habe, decke sich insofern mit den Feststellungen der Polizei, als damals effektiv ein Verkehrsdienst eingesetzt worden sei. Der von der Beschwerdegegnerin gegenüber der Polizei zugegebene Abstand von lediglich 10 Metern sei offensichtlich viel zu gering gewesen. Die spätere Korrektur auf 3 Sekunden stelle eine offenkundig unglaubliche Schutzbehauptung dar (Urk. 2 S. 2 ff.).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin liess in ihrer Stellungnahme zusammengefasst entgegnen, dass den Aussagen des Beschwerdeführers per se keine Glaubwürdigkeit resp. Glaubhaftigkeit zukomme, da er im Verlaufe des Verfahrens etliche sich widersprechende und aktenwidrige Behauptungen erhoben habe. Der Beschwerdeführer habe insbesondere nicht beobachten können, dass sie während der Fahrt nach unten geschaut habe. Sie habe die Nachrichten an ihren Freund vor und nach der Fahrt versendet und sei nicht durch den Gebrauch des Mobiltelefons während der Fahrt abgelenkt gewesen. Es sei auch nicht belegt, dass ein Verkehrsdienst im Einsatz gewesen sei. Es sei nur aktenkundig, dass ein Verkehrskadett eingeplant gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei trotz gleichzeitiger Einnahme einer überhöhten Menge Alkohol und starker Medikamente in sein Auto gestiegen und habe ohne jeglichen Grund eine Vollbremsung eingeleitet, was für die anderen Verkehrsteilnehmer

nicht im Ansatz erkennbar gewesen sei. Des Weiteren stehe fest, dass es nach dem Verkehrsunfall zu einer starken Kollision eines Gegenstandes auf das Gesicht des Beschwerdeführers gekommen sei, womit die Kausalität der Kollision mit den Verletzungen des Beschwerdeführers durchbrochen und damit zu verneinen sei. Denn als der Beschwerdeführer Strafantrag bei der Polizei gestellt habe, habe er ein blaues Auge aufgewiesen, was unmittelbar nach dem Ereignis nicht ersichtlich gewesen sei. Ferner gehe es vorliegend um sehr leichte Delikte, weshalb die Anklageerhebung nur gerechtfertigt sei, wenn die Verurteilung wahrscheinlicher sei als ein Freispruch, was nicht der Fall sei (Urk. 18 S. 4 ff.).

- 8 - 5. Gemäss Art. 125 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen fahrlässig am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Vom Vorliegen einer Körperverletzung ist dann auszugehen, wenn durch die Beeinträchtigung ein krankhafter Zustand herbeigeführt wird (BSK StGB II-Roth/Berkemeier, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 122 N 18). So ist die körperliche Integrität im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern (BSK StGB-Roth/Berkemeier, a.a.O., Art. 123 N 4). Der Täter muss den Erfolg durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht haben. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Für die Zurechenbarkeit des Erfolgs genügt die blosser Vorhersehbarkeit allerdings nicht. Erforderlich ist auch dessen Vermeidbarkeit. Der Erfolg ist vermeidbar, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemässen Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_126/2017 vom 1. Juni 2017 E. 3.3.3. und 3.3.4). So ist insbesondere gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren (Art. 34 Abs. 4 SVG). Beim Hintereinanderfahren hat der Fahrzeugführer einen ausreichenden Abstand zu wahren, so dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig halten kann (Art. 12 Abs. 1 VRV). Ebenso muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Insbesondere hat der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden. Er darf beim Fahren keine - 9 - Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (Art. 3 Abs. 1 VRV).

E. 5

Infolge Neukonstituierung der III. Strafkammer ergeht der Entscheid in anderer Besetzung als angekündigt.

E. 6

Gemäss Kurzaustrittsbericht des Spitals Uster vom 16. März 2017 erlitt der Beschwerdeführer eine leichte traumatische Hirnverletzung [Gehirnerschütterung] und eine

HWS-Distorsion Grad II [leichte traumatische Verstauchung der Halswirbelsäule] (Urk. 7/5/4; vgl. auch Urk. 7/5/9 und Urk. 7/5/12). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausging, dass der der Beschwerdegegnerin zur Last gelegte Sachverhalt nicht anklagegenügend erstellt werden kann.

7.1. Die Beschwerdegegnerin brachte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 25. März 2017 vor, sie sei mit ca. 70-80 km/h gefahren; vor ihr sei ein Personenwagen mit grossem Abstand gefahren. Sie habe zu dem Fahrzeug aufgeschlossen. Plötzlich habe das Fahrzeug vor ihr stark gebremst. Sie habe eine Vollbremsung einleiten müssen, so dass ihre Warnblinkanlage eingeschaltet worden sei. Sie habe nicht mehr rechtzeitig anhalten können und sei mit dem vor ihr fahrenden Fahrzeug kollidiert. Es sei kein Fahrzeug davor gestanden. Auf den Vorhalt, sie habe am Unfallort angegeben, einen Abstand von ca. 10 Metern zum Vorderfahrzeug gehabt zu haben, erklärte sie, dass ihr Bruder sie belehrt habe, sie denke, sie habe ca. 3 Sekunden Abstand gehabt. Sie habe während der Fahrt nicht auf ihr Mobiltelefon geschaut. Sie habe dieses während der Fahrt in der Tasche gehabt, welche hinter der Mittelkonsole am Boden gestanden sei. Sie habe zudem eine Baseball-Mütze getragen und der Beschwerdeführer hätte nicht sehen können, wohin sie geschaut habe. Weiter reflektiere ihre Frontscheibe (Urk. 7/4/1 S. 1 ff.). Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 13. September 2017 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren Aussagen fest und brachte ergänzend vor, dass es keine Baustelle gehabt habe. Der Beschwerdeführer habe ohne ersichtlichen Grund gebremst. Sie sei um 15.43 Uhr, nach Versenden einer Sprachnachricht, losgefahren (Urk. 7/4/2 S. 1 ff.).

7.2. Der Beschwerdeführer äusserte sich anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 24. August 2017 wie folgt (Urk. 7/4/3 S. 1 ff.): Er anerkannte seinen Blutalkoholwert von 0.52 Gewichtspromille. Er habe über Mittag

- 10 - zwei Gläser Wein getrunken. Zur Auffahrkollision sei es gekommen, weil "die andere" [Beschwerdegegnerin] zu schnell aufgefahren sei. Er habe sein Fahrzeug kurz vor der Kollision abbremsen müssen, da vor ihm aufgrund einer Baustelle eine Kolonne gewesen sei. Er sei mit ca. 60-65 km/h gefahren, als er sein Bremsmanöver eingeleitet habe. Er habe bereits über 50 Meter vorher begonnen abzubremsen. Er habe weit vorne eine Person gesehen, welche den Verkehr geregelt habe. Er habe das Fahrzeug ganz normal gebremst. Er habe immer wieder gesehen, dass die hinter ihm fahrende Lenkerin die Augen geradeaus oder nach unten auf die Beine gerichtet habe. Entweder sei sie am chatten oder telefonieren gewesen (Urk. 7/4/3 S. 1 ff.).

7.3. Am 21. November 2017 fand eine Konfrontationseinvernahme statt (Urk. 7/4/4 S. 1 ff.). Anlässlich dieser hielten sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdegegnerin an ihrem jeweiligen Standpunkt fest.

E. 8

Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrer Einstellungsverfügung somit zutreffend fest, dass sich widersprechende Aussagen der beiden Unfallbeteiligten vorliegen. Was die Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers anbelangt, so ergibt sich aus den Akten das Folgende: Im Protokoll der ärztlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin vom 15. März 2017 ist festgehalten, dass die untersuchte Person, der Beschwerdeführer, nicht beeinträchtigt wirkte (Urk. 7/5/1). Der ärztliche Bericht zur Blutalkoholanalyse ergab eine minimale Blutalkoholkonzentration von 0.52 Promille (Urk. 7/5/2). Aus dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 27. März 2017 geht hervor, dass keine Hinweise für eine Verminderung der Fahrfähigkeit im Ereigniszeitpunkt durch Drogen vorliegen (Urk. 7/5/3 S. 1). Was die nachgewiesenen

Medikamente (Blutdruck, Herz-Kreislauf-Medikament) anbelangt, wird ausgeführt, dass keine sichere Aussage gemacht werden könne, ob durch deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen die Fahrfähigkeit im Ereigniszeitpunkt vermindert gewesen sei oder nicht. Jedoch sei bei diesen Wirkstoffen in der Regel nicht mit einer deutlichen, bezüglich Fahrfähigkeit relevanten Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten zu rechnen (Urk. 7/5/3 S. 3 f.). So hielt die Staatsanwaltschaft denn auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme zutreffend fest, dass eine Verminde-

- 11 - rung der Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf die medizinischen Akten nicht erstellt werden könne (Urk. 7/4/4 S. 5 f.). Allerdings liegen durchaus Hinweise dafür vor, dass die Version des Beschwerdeführers zutreffen könnte, wonach wegen einer Baustelle kein fliessender Verkehr möglich war und die Beschwerdegegnerin kurz vor dem Unfall während der Fahrt mit ihrem Mobiltelefon hantierte. So führte der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeuges aus, welcher hinter den Unfallbeteiligten gefahren war (vgl. Urk. 7/3/2), soweit er sich an den Tag erinnern könne, sei vor dem Unfall stockender Verkehr gewesen (Urk. 7/3/5). Des Weiteren weisen die Nachforschungen der Staatsanwaltschaft derzeit darauf hin, dass – entgegen den Schilderungen der Beschwerdegegnerin (E. II. 7.1.) – infolge einer Baustelle ein Verkehrsdienst tätig war (Urk. 7/3/1, Urk. 7/3/3), wie vom Beschwerdeführer vorgebracht (E. II. 7.2.). Darüber hinaus findet sich ein Screenshot der Whatsapp-Kommunikation zwischen der Beschwerdegegnerin und ihrem Freund in den Akten (Urk. 7/1/4 S. 3, Urk. 7/4/2 S. 7). So schrieb ihr Freund ihr um 15.43 Uhr; sie antwortete sofort mit diversen Emojis und einer Sprachnachricht, in welcher sie ihrem Freund mitteilte "Ich bi jetzt grad im Auto und fahr hei" (Urk. 7/4/2 S. 6 Frage 44). Daraufhin schrieb ihr Freund ihr drei Nachrichten um 15.44 Uhr. Am 15.47 Uhr sandte sie ihm eine Sprachnachricht "fuch fuck fuck fuck ich bi grad voll i öper inegfahre will er grade Vollbrems gemacht hät, Scheisse" (Urk. 7/4/2 S. 7 Frage 50). Um 15.50 Uhr folgten drei weitere Textnachrichten ihrerseits. Der Unfall soll sich um ca. 15.45 Uhr ereignet haben (Urk. 7/1/1 S. 1). Dies weist in der Tat stark darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin kurz vor dem Unfallereignis bzw. während der Fahrt elektronische Mitteilungen geschrieben und versandt hatte. Die Einwände der Beschwerdegegnerin bezüglich der Aussagen des Beschwerdeführers sowie der weiteren Umstände vermögen im jetzigen Verfahrensstadium an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Eine Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers, wie sie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme im Detail über mehrere Seiten vornahm, ist dem Sachrichter zu überlassen. Die einlässliche Würdigung der Aussagen der Unfallbeteiligten und der vorliegenden Beweismittel und insbesondere der Einwände der Beschwerdegeg-

- 12 - nerin betreffend ihre gespiegelte Frontscheibe, ihre Baseball-Mütze sowie den Zeitpunkt des Versands und des Lesens der Sprach- und Textnachrichten, ist dessen Aufgabe. Vorliegend ist einzig von Bedeutung, dass angesichts der aufgezeigten Umstände – insbesondere angesichts der oben angeführten Sprachnachricht um 15.43 Uhr – kein Fall vorliegt, bei welchem mit Sicherheit oder mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Angesichts der ärztlich festgestellten Verletzungen beim Beschwerdeführer am Unfalltag (Urk. 7/5/4, Urk. 7/5/12) erscheint die Begründung der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer sei auch nach dem Unfall einer Gewalteinwirkung ausgesetzt gewesen, weshalb die Kausalität durchbrochen sei (Urk. 18 S. 11 und S. 14), im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht als stichhaltig. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin legte der Beschwerdeführer auch kein widersprüchliches

Aussageverhalten an den Tag, das den Verzicht auf eine Anklageerhebung rechtfertigen könnte. Entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin (Urk. 18 S. 5 f.) sind die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend seine Nahrungsaufnahme in sich stimmig. So führte der Beschwerdeführer aus, er habe den ganzen Tag [Unfalltag] nichts gegessen (Urk. 7/1/5 S. 6), und gab beim Punkt betreffend letzte Nahrungsaufnahme an, am Vortag [und nicht wie von der Beschwerdegegnerin behauptet am Unfalltag] um ca. 16.00 Uhr letztmals etwas gegessen zu haben (Urk. 7/1/5 S. 3). Auch seine Aussage, er wisse nicht, ob die Beschwerdegegnerin [bei der Fahrt] eine Baselballkappe getragen habe, sie habe allerdings beim Aussteigen eine getragen (Urk. 7/4/3 S. 4 Frage 31; Urk. 18 S. 6), lässt seine die Beschwerdegegnerin belastende Aussage, wonach sie während der Fahrt nach unten geblickt habe (Urk. 7/4/3 S. 4 Frage 32), angesichts der vorliegenden Whatsapp-Nachrichten der Beschwerdegegnerin nicht als unglaubhaft erscheinen. Des Weiteren erscheint auch der monierte Umstand (Urk. 18 S. 7), dass der Beschwerdeführer zwar eine Person weit vorne den Verkehr regeln sah (Urk. 7/4/3 S. 3 Frage 21), jedoch infolge eines Lieferwagens vor ihm nicht benennen konnte, wie viele Fahrzeuge vor ihm standen (Urk. 7/4/3 S. 3 Frage 4), als nachvollziehbar. Die einlässliche Würdigung der Beweismittel ist – wie bereits gesagt – Sache des Sachgerichts.

- 13 - Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk. 18 S. 16 N 46) trifft es zu dem nicht zu, dass es sich bei einer fahrlässigen Körperverletzung um ein sehr leichtes Delikt handelt. Ebenso wenig stimmt die Argumentation (Urk. 18 S. 16 N 46), dass wenn ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung sei, nur bei schweren Delikten Anklage zu erheben ist. In dem sowohl vom Beschwerdeführer (Urk. 2 S. 5) als auch von der Beschwerdegegnerin (Urk. 18 S. 16 N 46) angesprochenen Bundesgerichtsentscheid ist vielmehr – wie bereits ausgeführt (E. II. 1.) – festgehalten, dass sich, wenn ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung ist, in der Regel [insbesondere bei schweren Delikten] eine Anklageerhebung aufdrängt. Ebenso ist darin festgehalten, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, was auch bei der Überprüfung einer Einstellungsverfügung zu beachten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_195/2016 vom 22. Juni 2016 E. 2.1). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" erfolgte die Einstellung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft somit zu Unrecht.

E. 9

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass im Falle der Gutheissung der Beschwerde auch die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdeführer aufgehoben werden müsse, da das gegen sie sowie den Beschwerdeführer eröffnete Strafverfahren auf einen Lebenssachverhalt zurückgehe (Urk. 18 S. 4 f. N 5 und S. 16 N 45). Weitergehende Ausführungen zu dieser Frage tätigte sie nicht. Die Beschwerdegegnerin warf dem Beschwerdeführer mit Strafanzeige vom 19. Juni 2017 falsche Anschuldigung vor, da es nicht zutrefte, dass sie während der Fahrt auf ihr Mobiltelefon geschaut habe. Vielmehr habe der Beschwerdeführer ohne verkehrsbedingten Grund und damit unerwartet und abrupt bis zum Stillstand abgebremst, wodurch er sich der Gefährdung des Lebens und der Nötigung strafbar gemacht haben könnte (Urk. 7/2/1 S. 3 und S. 5). Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin nahm die Einstellungsverfügung am 16. März 2018 entgegen (Urk. 7/17/2). Die Stellungnahme im vorliegenden Beschwerdeverfahren datiert vom 31. Mai 2018 (Urk. 18). Die Beschwerdegegnerin hat somit die gegen den Beschwerdeführer ergangene Einstellung der Strafuntersuchung nicht innert

- 14 - der zehntägigen Frist von Art. 322 Abs. 2 StPO resp. Art. 396 Abs. 1 StPO angefochten. Der Beschwerdeführer erhob nur Beschwerde hinsichtlich der Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber der Beschwerdegegnerin (Urk. 2). Dementsprechend ist die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdeführer nicht Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und erwuchs die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdeführer in Rechtskraft. Auf diese ist somit im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht zurückzukommen.

E. 10

Zusammenfassend ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Einstellungsverfügung betreffend den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber der Beschwerdegegnerin aufzuheben. Anzumerken bleibt, dass soweit die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Stellungnahme Beweise, wie drei Zeugen (Urk. 18 S. 13 N 33), offerierte, sie dies gegenüber der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafuntersuchung geltend zu machen hat. Die Staatsanwaltschaft wird über die Notwendigkeit weiterer Beweisabnahmen zu entscheiden haben. III. 1. Mit der Rückweisung wird das Strafverfahren nicht abgeschlossen und bleibt dessen Ausgang offen; diesbezüglich liegt ein Zwischenentscheid vor. Die Regelung der Kostenfolgen hat damit im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Das vom Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist insoweit hinfällig. 2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.00 festzusetzen. 3. Der Beschwerdeführer stellte für das Beschwerdeverfahren auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 2 S. 8). Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO für die Durchsetzung

- 15 - ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die Bestellung eines Rechtsbeistandes setzt zudem voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Infolge Gutheissung der Beschwerde erscheinen derzeit die Zivilansprüche nicht als aussichtslos. Zuzufolge Mittellosigkeit (vgl. Urk 4/1-4) und der sich im vorliegenden Verfahren stellenden, für einen Laien nicht ohne Weiteres zu beantwortenden Fragen, ist dem Antrag auf Bestellung von Rechtsanwalt X. _____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu entsprechen. Über die Höhe der Entschädigung wird nach Eingang der entsprechenden Kostennote mit separatem Beschluss entschieden. 4. Der Beschwerdegegnerin steht infolge Unterliegens im Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zu. Es wird verfügt:
(Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.